

Nutzungsordnung für das Clubgelände und die Clubeinrichtungen des Stuttgarter Segel-Club e.V. zum 02.09.2021.

Der geschäftsführende Vorstand des StSC hat nachfolgende Benutzungsregelungen für sein Clubgelände und die Clubeinrichtungen angepasst, aufgrund der aktuellen Coronaverordnung von Baden-Württemberg vom 14.08.2021.

Dazu wurden folgende Einzelregelungen festgelegt:

1. Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb und vom Betreten des Vereinsgeländes ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
2. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zu halten. Gruppenbildung ist zu unterlassen. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren) sind einzuhalten.
3. Falls die Abstandsregeln von 1,5 m nicht eingehalten werden können - dies betrifft insbesondere das Ein- und Auswassern der Boote mit einer 2. Person oder weiteren Person wird dringend empfohlen eine medizinische Maske zu tragen. (Ausnahme gilt nur für Personen aus einem Haushalt).
4. Steganlage: Da hier die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, wird dringend empfohlen eine medizinische Maske zu tragen. Das Verweilen auf der Steganlage ist nur zum Ein- und Auswassern gestattet.

Für das Clubhaus gelten folgende Regelungen:

1. Beim Betreten der Clubräume gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske
2. Beim Aufenthalt in den Clubräumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Corona Antigen-Schnelltest vorweisen können (nicht älter als 24h). Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske beim Eintreten und Verlassen der Sitzplätze. Eine regelmäßige und ausreichende Belüftung der Räume ist ebenfalls sicher zu stellen.
3. Umkleide- und Duschräume sind geöffnet. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß mit maximal 2 Personen zu beschränken.
4. Die Toiletten sollen weiterhin nacheinander betreten werden. Hygienemaßnahmen (Hände waschen, desinfizieren) sind einzuhalten. Maximal 2 Personen zeitgleich sind in den Räumen zulässig.

Bei Veranstaltungen im Clubhaus gelten folgende weitergehende Regelungen:

1. Veranstaltungen (z.B. Clubabend mit Bewirtung) dürfen nur mit einem durch den Vorstand genehmigtem Hygienekonzept stattfinden.
2. Die Kontaktdaten der Anwesenden sind über die Luca-App bzw. Papier zu erfassen.
3. Die Überprüfung der 3 G-Nachweise und der Kontaktdatenerfassung erfolgt durch vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Personen. Diese haben Weisungsrecht.

Die vorstehenden Regelungen dienen der Einhaltung der derzeit gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg: Die [Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de) vom 14.08.2021 ist grundsätzlich bindend.

Bei Missachtung der vorstehenden Punkte wird der Vorstand angemessen reagieren. Davon unberührt bleibt die etwaige staatliche Sanktionierung von Verstößen. Mit den vorstehenden Regelungen wird ein der besonderen Situation angepasster Club- und Segelbetrieb ermöglicht.

Dieses Nutzungsordnung tritt zum 02.09.2021 in Kraft.

*Stuttgart, 01.09.2021
Der geschäftsführende Vorstand*